

# Orientierungsrahmen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

## Vorwort

Die Universität Freiburg betont ausdrücklich den Wert studienbezogener Auslandsmobilität und den vielfältigen Nutzen von dadurch erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie den der internationalen Vernetzung. Neben einem Studium von ein oder zwei Semestern sind auch unterschiedlichste andere Auslandsaufenthalte wie Auslandspraktika, das Unterrichten oder Forschen, Summer Schools, Sprachkurse, Exkursionen, die Teilnahme an Konferenzen und Wettbewerben etc. hervorragende Möglichkeiten, internationale Erfahrungen zu sammeln.

Die Anerkennung internationaler Studien- und Prüfungsleistungen wird als Schlüsselement zur Steigerung der Mobilität von Studierenden betrachtet. Das hier vorliegende Dokument soll als Orientierungshilfe für die an der Universität Freiburg geltende dezentrale Anerkennungspraxis sowie einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung, Konkretisierung und Verbesserung dieser Thematik dienen.

## Inhalt

### 1. Ziel und Umfang des Orientierungsrahmens

Dieser Orientierungsrahmen soll dazu beitragen, die auslandsbezogene Mobilität von Studierenden der Universität Freiburg zu erleichtern und in Quantität und Qualität weiter zu erhöhen. Er soll über geltende rechtliche Vorgaben bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, informieren und Empfehlungen zum Anerkennungsverlauf geben. Der Orientierungsrahmen soll als Unterstützung für Studierende, Lehrende, Studiengangskoordinator\*innen und Prüfungsausschüsse und -ämter der Universität Freiburg dienen, um ein transparentes, verlässliches und planbares Anerkennungsverfahren umzusetzen. Nach der Darstellung rechtlich verbindlicher Grundlagen und zentraler Begriffe werden Empfehlungen und

Handlungsmöglichkeiten für die Praxis gegeben und praktische Umsetzungen und Abläufe aufgezeigt.

Aktuelle Listen zu Ansprechpartnern/-innen in den Fakultäten und Links zu Informationen und Abläufen zur Anerkennung von internationalen Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Homepage unter <https://www.international.uni-freiburg.de/de/out/credit-transfer> zu finden.

In diesem Orientierungsrahmen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Freiburg in Studiengängen mit Bachelor- und Masterabschlüssen dargestellt.

Die Sonderregelungen zur Anerkennung in Staatsexamensstudiengängen zum Beispiel hinsichtlich der Zuständigkeit, aber auch im Hinblick auf Höchstgrenzen für die Anerkennung, Kriterien für die Anerkennung und Besonderheiten des Verfahrens sind nicht Gegenstand dieses Orientierungsrahmens.

## 2. Wie wird über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entschieden? Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

### **a) Worauf beruht der Anspruch der Studierenden auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?**

Der Anspruch der Studierenden auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Universität Freiburg beruht auf den Regelungen des § 35 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in Verbindung mit den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang.

### **b) Die gesetzlichen Regelungen nach § 35 LHG**

Da die Regelungen des § 35 Absatz 1 LHG die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen darstellen, werden sie hier – auf die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen bezogen - einmal komplett aufgeführt:

Nach § 35 Absatz 1 LHG werden *Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen*

*kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.*

*Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.*

*Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.*

*Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.*

### **c) Wie sind die Regelungen des § 35 LHG an der Universität Freiburg im Einzelnen umgesetzt worden?**

Die gesetzlichen Vorgaben des LHG wurden an der Universität Freiburg in allen Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen übernommen und weiter ausgeführt. Nachfolgend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anhand eines Prüfungsschemas und in Form von FAQ im Einzelnen dargestellt. An diesen Eckpunkten können sich sowohl die Studierenden bei der Planung ihres Auslandsaufenthalts als auch die in der Beratung tätigen Studiengangkoordinator\*innen und die Prüfungsausschüsse bei der Entscheidung über die Anerkennung orientieren.

#### **(1) Welche Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden?**

Folgende Leistungen, die von Studierenden im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts erbracht wurden, können anerkannt werden:

- Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kontaktstudien erbracht wurden,

- Sprachkurse, die an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolviert wurden,
- praktische Tätigkeiten (diese können auf ein vorgeschriebenes Praktikum oder gegebenenfalls im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen anerkannt werden).

## **(2) Was bedeutet die Anerkennung gleichwertiger Leistungen?**

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch der Studierenden auf Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Kompetenzen besteht dann, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, also kein Eins-zu-Eins-Vergleich aller Bestandteile des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind gegebenenfalls auch die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

## **(3) In welchem Umfang können Leistungen anerkannt werden?**

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Dies bedeutet, dass eine Anerkennung des kompletten Studienprogramms zum Erwerb eines weiteren Abschlusses ausgeschlossen ist. Eine darüber hinaus gehende Höchstgrenze für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt es in den Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Freiburg nicht.

## **(4) Können auch Leistungen ersetzt werden, die bereits an der Universität Freiburg erfolgreich absolviert wurden?**

Es können nur Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die noch nicht in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Freiburg abgeschlossen wurden. Ein „Ersetzen“ bereits absolvierter Leistungen durch eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ist nicht möglich. Dies ist bei der Planung des Auslandsaufenthalts und auch beim Abschluss eines Learning Agreements unbedingt zu beachten. Sind beispielsweise in einem Bereich des Studiengangs bereits alle Module erbracht worden, kann eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, in diesem Bereich nicht mehr erfolgen.

**(5) Können Leistungen anerkannt werden, wenn sich der/die Studierende für diese Leistung in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet?**

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist auch möglich, wenn sich die Studierenden an der Universität Freiburg in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. Ist die im Ausland erbrachte Leistung gleichwertig zu der hier zu erbringenden Prüfungsleistung, ist sie als bestandene Prüfung anzuerkennen.

**(6) Wer entscheidet über den Anerkennungsantrag?**

Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. In Zweifelsfällen erfolgt eine vorherige Anhörung des zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreterin.

**(7) Was ist bei ablehnenden Entscheidungen über Anerkennungsanträge zu beachten?**

Wie bereits oben ausgeführt wurde, haben die Studierenden einen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung liegt die Begründungs- und Beweislast bei der Hochschule. Der Prüfungsausschuss muss in diesem Fall begründen und nachweisen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds im Hinblick auf die erworbenen und die zu ersetzenden Kompetenzen nicht anerkannt werden können. Eine ablehnende Entscheidung ist immer schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(8) Was müssen die Studierenden mit ihrem Antrag aus Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen?**

Es obliegt dem/der Studierenden, alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Aus den Antragsunterlagen muss also hervorgehen, dass die im Ausland erworbenen Leistung jeweils gleichwertig zu der an der Universität Freiburg zu ersetzenden Leistung ist. Dazu müssen hinreichende Informationen sowohl zu den erworbenen Kompetenzen als auch zu Art und Umfang der absolvierten Studien- oder Prüfungsleistung vorgelegt werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

### **(9) Wann muss der Antrag auf Anerkennung spätestens gestellt werden?**

Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Freiburg sollen der Antrag und die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Wird ein Antrag auf Anerkennung später gestellt, ist dies für sich genommen jedoch kein Grund für die Ablehnung der Anerkennung.

### **(10) Wie werden die Noten der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bei der Anerkennung übernommen?**

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen.

Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Note festgesetzt und in die Berechnung der Modul- beziehungsweise Gesamtnote einbezogen.

Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht.

### **(11) Wie werden die anerkannten Leistungen in der Leistungsübersicht gekennzeichnet?**

Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht mit dem Vermerk AN gekennzeichnet.

### 3. Anerkennung in der Praxis: Zuständigkeit und Ablauf

Hier werden noch einmal die wichtigsten Informationen zum Anerkennungsverfahren in der Praxis aufgeführt.

#### **a) Zuständigkeit**

Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreter\*innen.

Der Antrag wird in der Regel beim zuständigen Prüfungsamt oder dem zuständigen Studiengangkoordinator/der zuständigen Studiengangkoordinatorin eingereicht.

#### **b) Ansprechpersonen in den Fächern**

Die Fakultäten stellen sicher, dass auf ihren Webseiten die jeweils für die Anerkennung zuständigen Personen benannt sind. Eine aktuelle, zentrale Übersicht ist auf der Seite des Orientierungsrahmens (<https://www.international.uni-freiburg.de/de/out/credit-transfer>) zu finden.

#### **c) Antragsprüfung und Bewertungskriterien**

Internationale Leistungen werden vom zuständigen Fachprüfungsausschuss anerkannt, wenn die erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den anzuerkennenden Leistungen im jeweiligen Studiengang der Universität Freiburg aufweisen.

Die Entscheidung hierzu wird auf der Grundlage der Kriterien der Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung getroffen. Entscheidend für eine Überprüfung der Gleichwertigkeit sind die erworbenen Kompetenzen. Die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils muss dabei immer in Bezug auf den Vergleich der zu erwerbenden Lernergebnisse bzw. der zu erreichenden Kompetenzen gesehen werden. Abweichungen können hier ein Hinweis auf einen Unterschied sein, sind aber per se kein

Hinderungsgrund für eine Anerkennung. Auch eine Anerkennung von Teilen der erbrachten Module oder eine Anerkennung auf einzelne Teile des in Freiburg vorgesehenen Moduls ist möglich.

#### **d) Notenumrechnung**

Die Notenumrechnung oder -übernahme erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Ist eine Leistung, die im Ausland erbracht wurde, benotet und wird für eine zu benotende Leistung anerkannt, ist die Note zu übernehmen, soweit das Notensystem übereinstimmt. Stimmen die Notensysteme nicht überein, muss die Note umgerechnet werden. Dies sollte möglichst anhand relativer Umrechnung nach Empfehlungen des jeweils aktuellen ECTS Users' Guides erfolgen. Alternativ wäre eine Umrechnung nach der Modifizierten Bayrischen Formel möglich. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, wird die Leistung als ‚bestanden‘ bewertet.

#### **e) Nichtanerkennung**

Eine Nichtanerkennung kann nur erfolgen, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erworbenen internationalen Studien- oder Prüfungsleistung und den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Freiburg besteht. Die Beweislast bei der Darlegung wesentlicher Unterschiede liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss der Universität Freiburg. Eine komplette oder teilweise Ablehnung muss begründet werden, indem der ‚wesentliche Unterschied‘ zwischen der im Ausland erbrachten und der an der Universität Freiburg erforderlichen Leistung erläutert wird.

#### **f) Nichtbeantragung einer Anerkennung**

Die Anerkennung findet auf Antrag statt. Es steht Studierenden frei, die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland nicht oder nur teilweise zu beantragen.

#### **g) Ablauf:**

##### **Vor dem Auslandsaufenthalt: Planung**

Für eine umfassende Beratung sollten sich Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, sowohl an das International Office als auch an die Fachberatungen bzw. Studiengangkoordinator\*innen in ihrer Fakultät wenden.

Das International Office berät zu Austauschprogrammen und weiteren Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts, zu Voraussetzungen, Finanzierung, Umsetzung und unterstützt bei der Zielsetzung und Entscheidungsfindung. Dies ist auf Fachebene auch die Aufgabe der ERASMUS-Beauftragten der Fakultäten, Institute und Fächer, während Studiengangkoordinator\*innen darüber beraten, zu welchem Zeitpunkt sich ein Auslandsaufenthalt am besten in das Curriculum einfügt und wie eine alternative Planung des Studiums in diesem Fall aussehen könnte. Darüber hinaus sollten Studierende auch dazu beraten werden, welche Studien- oder Prüfungsleistungen bei einem Auslandsaufenthalt am besten geeignet sind, um sie anschließend anerkennen zu lassen, inklusive einer fachlichen Unterstützung bei der Kurswahl u.ä. an der ausländischen Gastuniversität.

### **Während des Auslandsaufenthaltes: Durchführung**

Gerade zu Beginn des Studiums, Praktikums, Unterrichtens o.ä. im Ausland kann es noch einmal zu Änderungen des (Kurs-) Planes kommen. Dies sollte (im Falle eines Learning Agreements: muss) mit dem/der Studiengangkoordinator\*in abgestimmt werden. Bereits während des Auslandsaufenthaltes müssen Dokumente wie Kursplan bzw. Kursbeschreibung, ggf. Notenumrechnungstabelle o.ä. gesammelt werden und ein Transcript of Records beantragt werden. Die Einreichung von zur Anerkennung benötigten Dokumenten ist Aufgabe des/der Studierenden.

### **Nach dem Auslandsaufenthalt: Umsetzung**

Nach Erhalt aller benötigten Dokumente werden diese zusammen mit dem Antrag zur Anerkennung bei der jeweils zuständigen Stelle (Prüfungsamt/ Studiengangkoordinator\*in) eingereicht.

### **Benötigte Dokumente sind:**

- Transcript of Records bzw. Bescheinigung der ausländischen Hochschule/ Institution, an der die Leistungen erbracht wurden
- Ggf. Umrechnungstabelle der Noten
- Kursbeschreibung mit Umfang, Lernergebnissen bzw. erworbenen Kompetenzen (s. Modulbeschreibung, Modulhandbuch, engl. ‚Syllabus‘), Art des Leistungsnachweises, bzw. Beschreibung des Praktikums/ der Lehrtätigkeit/ der Forschung etc.

- Studiengang, Modul für den/das eine Anerkennung erfolgen soll.

#### 4. Bescheide, Widerspruch, Fristen, Dokumentation

Der Antrag auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sollte vom/von der Studierenden mit allen notwendigen Dokumenten im Folgesemester nach Ablegen der Leistungen beim Prüfungsausschuss vorliegen. Bei notwendigen Dokumenten, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung gefordert werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung sollte so schnell wie möglich erfolgen. Eine Studienzeiterlängerung oder andere Nachteile für Studierende durch die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Ablehnende Bescheide ergehen schriftlich und sind mit einer Begründung sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Verantwortlichen in den Fakultäten dokumentieren sowohl positive als auch negative Anerkennungsentscheide von internationalen Studien- und Prüfungsleistungen und stellen diese den hochschulinternen Abteilungen für Internationales und für Qualitätssicherung zur Verfügung.

#### 5. Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens

##### **a) Information und Beratung**

Alle Informationen und nötigen Formulare zur Anerkennung sollten für Studierende übersichtlich, verständlich und leicht zu finden sein. Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor einem Auslandsaufenthalt von dem/ der zuständigen Studienfachkoordinator\*in zum Thema Anerkennung sowie zu weiteren Aspekten des (ggf. geänderten) Studienverlaufs beraten zu lassen. Auch das International Office und die ERASMUS-Beauftragten der Fächer weisen in ihrer Beratung darauf hin, dass dies für eine spätere Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen hilfreich ist.

Informationen zu Zuständigkeiten, Abläufen, Methoden und Bewertungskriterien müssen zugänglich und verständlich sein.

## **b) Learning Agreement**

Studierende, die über das Erasmus-Programm im Ausland studieren, sind zum Abschluss eines Learning Agreements verpflichtet. Studierenden, die andere Auslandsvorhaben durchführen (Austauschprogramm „University of Freiburg Global Exchange“, Free Mover, Fakultätsprogramme außer Erasmus+) wird der Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. Liegt ein Learning Agreement vor, müssen auf Antrag alle zur Anerkennung vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das bedeutet, dass vor dem geplanten Auslandsaufenthalt bereits sorgfältig geprüft werden muss, ob die im Ausland geplanten Leistungen auch wirklich anerkannt werden können. Dabei muss die Gleichwertigkeitsprüfung vorab erfolgen und geprüft werden, für welche Module beziehungsweise Studien- und Prüfungsleistung sich die Anerkennung eignet.